

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 196/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist die Grundlage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen für Berufe, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetzentwurf der Bundesregierung sollen die novellierte EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie und die EU-Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems in nationales Recht umgesetzt werden.

Es sind folgende wesentliche Änderungen geplant:

- Anträge sollen künftig elektronisch innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden können,
- für bestimmte Berufsgruppen soll ein europäischer Berufsausweis eingeführt werden,
- es soll ein Vorwarnmechanismus für gefälschte Berufsqualifikationsnachweise installiert werden und
- die Einheitlichen Ansprechpartner, die durch die Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland eingerichtet wurden, sollen Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren entgegennehmen bzw. weitergeben.

Durch diese Änderungen soll die Anerkennung vereinfacht und beschleunigt werden. Dadurch sollen Hürden für einen Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat abgebaut und die Mobilität gefördert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Er schlägt vor, den Beginn der sechsmonatigen Frist für die Eignungsprüfung klarer zu fassen sowie die Berufsangehörigen, über die im Falle der Vorlage gefälschter Nachweise Warnungen an die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt werden, hierüber zu unterrichten.

Der **federführende Kulturausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat** zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 196/1/15** verwiesen.